

## Beilage zum Antrag der Sachkommission vom 2.3.2020 – Totalrevision Gemeindeordnung, Stand der Beratungen

Nummerierung ab Art. 38 in der vorliegenden Synopse weicht von der Nummerierung im alleinstehenden E-GO-Dokument ab, da der Artikel 38 zur Streichung beantragt wird. In der Synopse ist er noch aufgeführt und die fortfolgenden Artikel folglich mit einer höheren Nummer bezeichnet. Die Nummerierung in der hintersten Spalte bezieht sich auf die erste Spalte. Sie ist provisorisch und muss zum Schluss der Beratungen erneuert werden.

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<b>Gemeindeordnung der Stadt Adliswil – Entwurf (E-GO)</b> vom [Datum der Volksabstimmung]	<b>Gemeindeordnung der Stadt Adliswil</b> vom 2. März 1997 (Stand 1. Januar 2018)		Rückmeldungen von FDP, FW, Büro GGR, Gemeindeamt Kanton Zürich (GAZ)		
<b>I. Allgemeinde Bestimmungen</b> <b>Art. 1 Gegenstand</b> Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Adliswil. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<b>Art. 2 Zweck</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt im Sinne einer Verfassung die Organisation der Stadt als Politische Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Organe <sup>2</sup> Details der Organisation und die übrigen Befugnisse werden in den Geschäftsordnungen des Grossen Gemeinderats, des Stadtrates und der Schulpflege geregelt <sup>3</sup> aufgehoben	<b>Art. 1 Gegenstand</b> <i>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt ... . Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i>			
<b>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</b> <sup>1</sup> Die Stadt Adliswil ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. <sup>2</sup> Sie nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die	<b>Art. 1 Bestand und Aufgabe</b> <sup>1</sup> Die Stadt Adliswil bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Das	<b>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</b> <sup>1</sup> Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>weder Bund noch Kanton zuständig ist. Dazu gehören auch die Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	<p>Schulwesen ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt</p> <p><sup>2</sup> Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Bund oder der Kanton Zürich übertragen</p>	<p><sup>2</sup> <i>Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</i></p>			
<p><b>Art. 3 Bezeichnungen</b></p> <p>In der Stadt Adliswil werden</p> <p>a. das Parlament als Grosser Gemeinderat und</p> <p>b. der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</p>	<p><b>Art. 5 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grosse Gemeinderat</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinde (Gesamtheit der Stimmberechtigten)</li> <li>2. Wahlbüro</li> <li>3. Grosser Gemeinderat</li> <li>4. Stadtrat (Gemeindevorsteherschaft)</li> <li>5. Schulpflege</li> <li>6. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</li> <li>7. Stadtmann und Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin, Friedensrichter/ Friedensrichterin</li> </ol>	<p><b>Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands</b></p> <p><i>In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>II. Die Stimmberechtigten</b></p> <p><b>1. Organstellung</b></p> <p><b>Art. 4 Funktion</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</p> <p><sup>2</sup> Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</p>	<p><b>Art. 4 Politische Rechte</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativrecht der Stimmberechtigten richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und das Initiativrecht aus</p>	<p><b>Art. 4 Funktion</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</i></p>			
<p><b>2. Politische Rechte</b></p> <p><b>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon</p>	<p><b>Vgl. Art. 4 Politische Rechte</b></p>	<p><b>Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>		<p><i>erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</i></p>			
<p><b>3. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 6 Wahlleitende Behörde</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p><b>Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen, Wahlbüro</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an, bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen und trifft die nötigen Vorbereitungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch. Der Grosse Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder</p>	<p><b>Art. 6 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p><sup>3</sup> Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin führt den Vorsitz, der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin amtiert als Sekretär/Sekretärin des Wahlbüros. Bei der Wahl des Grossen Gemeinderates besorgt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin auch die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte für die Kantonsratswahlen dem Präsidenten/der Präsidentin der Kreiswahlvorsteherschaft überträgt</p>				
<p><b>Art. 7 Urnenwahlen</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderats,</li> <li>b. die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten,</li> <li>c. die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,</li> <li>d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Urnenwahlen</b> Die Gemeinde wählt durch die Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis</li> <li>2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates</li> <li>3. die Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin</li> <li>4. aufgehoben</li> </ol>	<p><b>Art. 7 Urnenwahlen</b> <i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Mitglieder des Gemeindeparkaments,</i></li> <li>2. <i>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</i></li> <li>3. <i>die Mitglieder der Schulpflege,</i></li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefam- tes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprü- fung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin	4. <i>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrich- ter.</i>			
<p><b>Art. 8 Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl des Grossen Gemeinderats erfolgt im Verhältniswahlverfahren. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 12 Leere Wahlzettel, Stille Wahl, Fristen</b></p> <p><sup>1</sup> Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen werden als Stille Wahlen und als Wahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte erfüllt sind</p> <p><sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt bei Erneuerungswahlen 40 Tage, bei Ersatzwahlen 20 Tage</p>	<p><b>Art. 8 Erneuerungswahlen</b></p> <p><i>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><b>Art. 9 Ersatzwahlen</b></p> <p><i>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p>	<p><b>Antrag FDP/FW:</b></p> <p><b>Art. 8 Wahlverfahren</b></p> <p>[<sup>1</sup> ....]</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden <b>gedruckte</b> leere Wahlvorschläge verwendet. <del>Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</del></p>	<p><b>Übernahme Vernehmlassung mit Anpassung im Text</b></p> <p><b>Art. 8 Wahlverfahren</b></p> <p>[<sup>1</sup> ....]</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, <b>sofern übergeordnetes Recht dies zulässt.</b></p> <p><i>Die Regelung mit gedruckten Wahlvorschlägen ist erlaubt, sofern übergeordnetes Recht dies vorsieht (§§ 48-55 GPR). Es führt jedoch dazu, dass mehr Zeit zwischen erstem und zweitem Wahlgang für die Vorbereitung der Wahlunterlagen benötigt wird.</i></p>	<p><b>Art. 8 Wahlverfahren</b></p> <p>[<sup>1</sup> ....]</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet <b>sofern übergeordnetes Recht dies zulässt. Ansonsten wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.</b></p> <p><i>Die SAKO nimmt das Anliegen von FDP/FW auf. Es soll möglichst klar sein, wer sich bei einer Wahl zur Verfügung stellt. Nach § 55 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sind gedruckte Wahlzettel aber nur in sehr wenigen Situationen zulässig. Sind gedruckte Wahlvorschläge nicht zulässig, sollen die Kandidierenden durch Beiblätter den</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
					Wählenden bekannt gemacht werden.
<p><b>4. Initiative und Referendum</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p>450 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p><b>Art. 20 Volksinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben</p>	<p><b>Art. 10 Urheber einer Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> ... Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine einzelne stimmberechtigte Person,</li> <li>2. mehrere stimmberechtigte Personen.</li> </ol>	<p><b>Antrag FDP/FW:</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> 5% der Stimmberechtigten können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Der Stadtrat legt jährlich die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl fest.</b></p>	<p><b>Übernahme Vernehmlassung</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> 5% der Stimmberechtigten können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat legt jährlich die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl fest.</p> <p><i>Das GAZ konnte sich zu dieser Anpassung noch nicht äussern, da sie nicht Bestandteil der vorgeprüften Version war. Dies gilt namentlich für die Frage der genügenden Bestimmtheit der relativen Zahl an Stimmberechtigten und für die vorgesehene Delegation an den Stadtrat zur Festlegung der für eine Volksinitiative erforderlichen Unterschriftenzahl.</i></p> <p>§ 146 Abs. 2 Bst. a GPR: In Parlamentsgemeinden können eingereicht werden: Volksinitiativen von der in</p>	<p><b>Mehrheitsantrag SAKO:</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p>450 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><i>Die Abklärungen beim GAZ haben ergeben, dass ein prozentualer Wert nicht zulässig ist, da das GPR eine «Anzahl» in der GO verlangt. Ausserdem ergäben sich Umsetzungsprobleme (welche Zahl gilt wann?) Die Mehrheit der SAKO folgt dem ursprünglichen Antrag des SR.</i></p> <p><b>Minderheitsantrag S. Neubert, K. Muthuthamby, A. Sulser</b></p> <p><b>Art. 9 Volksinitiative</b></p> <p>300 Stimmberechtigte [...]</p> <p><i>Die Hürden für Initiativen sind in Adliswil verglichen mit anderen Parlamentsgemeinden ungleich höher. Dies soll geändert werden.</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
				<p>der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten.</p> <p>§ 146 Abs. 4 GPR: Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.</p>	
<p><b>Art. 10 Einzelinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Einzelne oder mehrere stimmberechtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Unterstützen zwölf Mitglieder des Grossen Gemeinderats eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen.</p> <p><sup>3</sup> Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag des Stadtrats keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert.</p>	<p><b>Art. 19 Initiativbegehrensrecht einzelner Stimmberechtigter</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder/Jede Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen</p> <p><sup>2</sup> Unterstützen 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates eine Einzelinitiative vorläufig, so wird sie dem Stadtrat zu Bericht und Antrag überwiesen</p> <p><sup>2a</sup> Kommt die vorläufige Unterstützung nicht zu Stande oder findet die Einzelinitiative in der Beratung über den</p>	<p><i>Vgl. Art. 10 Urheber einer Initiative</i></p>			<p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Unterstützt ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats [...]</p> <p><sup>3</sup> [...]</p> <p>Analog Art. 12, Abs. 2, lit. b. Es soll einheitlich die Formulierung «ein Drittel» verwendet werden.</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p>Antrag des Stadtrates keine Mehrheit im Grossen Gemeinderat, so ist die Initiative gescheitert</p> <p><sup>3</sup> Das weitere Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz</p> <p><sup>4</sup> aufgehoben</p>				
<p><b>Art. 11 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</li> <li>c. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>d. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>2. Veränderung des Gemeindegebietes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt</li> <li>3. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die Schaffung von neuen Zweckverbänden und wesentliche Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes, soweit deren finanzielle Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen</li> <li>4. Gründung oder Übernahme von Schulen, zu deren Führung keine</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Obligatorisches Referendum</b></p> <p><i>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</i></li> <li>2. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,</i></li> <li>3. <i>Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i></li> <li>4. <i>Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i></li> <li>5. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit</i></li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</p> <p>f. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</p> <p>g. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>h. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. g überschreiten.</p> <p>i. Veräusserungen von Grundeigentum im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.00.</p>	<p>gesetzliche Verpflichtung besteht</p> <p>5. aufgehoben</p> <p>6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-</p> <p>7. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 1'000'000.-</p> <p>8. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 100'000.- im Einzelfall</p> <p>9. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit</p>	<p><i>zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</i></p> <p>6. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</i></p> <p>7. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</i></p> <p>[8. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,</i>]</p>		<p>Bst. i. entspricht dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“.</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindepamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	Jahresvoranschlag im Betrag über Fr. 400'000.-				
<p><b>Art. 12 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>a. 270 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</p> <p>b. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>	<p><b>Art. 14 Fakultatives Referendum</b></p> <p>Urnenabstimmungen finden statt über die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, sofern diese nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Grosse Gemeinderat dies bei der Verabschiedung eines Geschäftes beschliesst</li> <li>2. innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe der Beschlüsse an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen</li> <li>3. innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Gemeinderates stellt</li> </ol>	<p><b>Art. 12 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ... Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</li> <li>2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</li> </ol>	<p>Antrag FDP/FW/Büro GGR: <b>Art. 12 Fakultatives Referendum</b></p> <p>[<sup>1</sup> ...]</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>3%</b> der Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</li> <li>b. <b>zwölf ein Drittel</b> der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</li> </ol> <p><sup>3</sup> <b>Der Stadtrat legt jährlich die für ein Volksreferendum gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a GO erforderliche Unterschriftenzahl fest.</b></p>	<p><b>Übernahme Vernehmlassung unter Beibehaltung von Abs. 2 Bst. b</b></p> <p><b>Art. 12 Fakultatives Referendum</b></p> <p>[<sup>1</sup> ...]</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. 3% der Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</li> <li>b. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat legt jährlich die für ein Volksreferendum gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a GO erforderliche Unterschriftenzahl fest.</p> <p><i>Wie bei Volksinitiative und Referendum soll das Quorum für das Parlamentsreferendum relativ zur Gesamtzahl der Mitglieder des</i></p>	<p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>270</b> Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),</li> <li>b. <b>ein Drittel</b> der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</li> </ol> <p><sup>3</sup> [...]</p> <p><i>Lit. a und Absatz 3: Analog Art. 9 - Festlegung der Anzahl Stimmen, nicht der Prozentangabe, da unzulässig. Streichung Absatz 3.</i></p> <p><i>Lit. b: Analog Art. 10. Einheitliche Formulierung «ein Drittel».</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
				<p><i>Grossen Gemeinderates festgelegt werden.</i></p> <p><i>§ 157 Abs. 3 GPR In Parlamentsgemeinden können eine Urnenabstimmung schriftlich verlangen:</i></p> <p><i>Eine durch die GO bestimmte Zahl von Stimmberechtigten (...)</i></p> <p><i>Ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments (...)</i></p> <p><i>§ 157 Abs. 4 GPR Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten.</i></p>	
<p><b>Art. 13 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderats können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahlen,</li> <li>b. die Festsetzung des Budgets und der Nachtragskredite,</li> <li>c. die Festsetzung des Steuerfusses,</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahlen</li> <li>2. Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Abrechnungen</li> <li>3. jährliche Voranschläge und die Festsetzung</li> </ol>				

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>d. die Genehmigung der Rechnungen und Geschäftsberichte,</p> <p>e. die Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten,</p> <p>f. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredits,</p> <p>g. die Kenntnisnahme des Legislaturplans, des Finanz- und Aufgabenplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten,</p> <p>h. Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse sowie Verfahrensent-scheide,</p> <p>i. ablehnende Beschlüsse mit Ausnahme abgelehnter Volksinitiativen,</p> <p>j. Beschlüsse über die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von Fr. 600'000.- nicht überschreiten, oder für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von Fr. 100'000.-</p>	<p>des Gemeindesteu-fusses</p> <p>4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 600'000.- oder über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben die den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht überschreiten</p> <p>5. Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen</p> <p>6. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts</p> <p>7. aufgehoben</p> <p>8. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur</p> <p>9. wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder</p>				

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>im Einzelfall nicht überschreiten,</p> <p>k. Beschlüsse über die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern der Zusatzkredit oder der Gesamtbetrag die Betragsgrenzen von Bst. j nicht überschreiten,</p> <p>l. weitere durch das kantonale Recht ausgeschlossene Geschäfte.</p>	<p>als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt hat</p> <p>10. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf die Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird</p>				
<p><b>Art. 14 Dringlichkeitsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Grossen Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird das Referendum ergriffen, so findet die Urnenabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses statt.</p> <p><sup>3</sup> Wird der Beschluss abgelehnt, so tritt er unmittelbar</p>					

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindepamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
nach der Urnenabstimmung ausser Kraft.					
<p><b>III Das Gemeindeparlament</b></p> <p><b>Art. 15 Funktion und Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	<p><b>Art. 21 Mitgliederzahl der Politischen Abteilung, Wahlmodus</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt durch die Urne nach dem Verhältnisswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates</p>	<p><b>Art. 13 Funktion und Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	<p><b>Antrag FDP/FW/Büro GGR:</b></p> <p><b>III. Der Grosse Gemeinderat</b></p>	<p><b>Übernahme Vernehmlassung</b></p>	<p><b>III Der Grosse Gemeinderat</b></p> <p>[...]</p> <p><i>Die Bezeichnung des Gemeindeparlaments soll einheitlich «Grosser Gemeinderat» sein, auch im Titel.</i></p>
<p><b>Art. 16 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer</p>	<p><b>Art. 25 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer</p>		<p><b>Antrag FDP/FW/Büro GGR:</b></p> <p><b>Integrale Übernahme der bisherigen Regelung in Art. 25 - 27</b></p>	<p><b>E-GO Regelung beibehalten</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Organisation des Grossen Gemeinderates und seiner Organe sollen möglichst im Organisationserlass und nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden. Eine stufengerechte Abbildung der Organisationsregelungen erlaubt eine allfällige zukünftige Anpassung ohne Änderung der GO via Volksabstimmung.</p>	<p><i>Beibehaltung der bisherigen Art. 25-27. Die Nummerierung ist final noch anzupassen.</i></p> <p><i>Da die Aufgabe und Zuständigkeit der Kommissionen GPK und RPK in den Hoheitsbereich des Stadtrats eingreifen, sind diese Regelungen auf möglichst hoher Stufe festzuhalten.</i></p> <p><b>Art. 25 Oberaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die</p>

<p>einzigsten Kommission ausgeübt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zur Klärung von Vor- kommnissen von grosser Tragweite im Zuständig- keitsbereich der parlamenta- rischen Oberaufsicht eine Parlamentarische Untersu- chungskommission zur Er- mittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weite- rer Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</p>	<p>einzigsten Kommission ausgeübt werden</p> <p><b>Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p> <p><b>Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Vorschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p> <p><b>Art. 26b Besondere Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der</p>			<p>Die allgemeine Aufsicht der Gemeinden wird durch den Bezirksrat und durch den Regierungsrat wahrgenommen (Art. 94 KV, § 164 Abs. 1 GG). Die Fachaufsicht richtet sich nach spezialgesetzlichen Regelungen (§ 164 Abs. 2 GG). Im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsbefugnisse gemäss Art. 17 MuGO ist das Gemeindeparlament (u.a.) zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben. Gemäss GAZ ist damit die politische Oberaufsicht gemeint (§ 30 Abs. 2 GG).</p> <p>Bei einer allfälligen Beibehaltung von Art. 25 - 27 ist die Bezeichnung „Vorschlag“ durch „Budget“ zu ersetzen.</p>	<p>übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden</p> <p><b>Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p> <p><b>Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Vorschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände</p>
--	--	--	--	--	--

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p>Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben</p> <p><sup>2</sup> Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen</p> <p><sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der</p>				<p>der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p> <p><b>Art. 26b Besondere Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben</p> <p><sup>2</sup> Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p>Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden</p> <p><b>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen</p> <p><sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat</p> <p><sup>3</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen</p>				<p>vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen</p> <p><sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden</p> <p><b>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen</p> <p><sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p><sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht</p> <p><sup>5</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung</p>			<p>Das Einberufen von Zeugen durch die PUK (Art. 27 Abs. 3 GO) war bereits unter altem Recht nicht zulässig. Der kantonale Gesetzgeber hat das Recht zur Zeugeneinvernahme auch im neuen GG nicht vorgesehen (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich etc. 2017, § 31, N. 18).</p>	<p>Kommissionspräsidium und das Sekretariat</p> <p><sup>3</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen</p> <p><sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht</p> <p><sup>5</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung</p> <p><b>Minderheitsantrag Stefan Neubert:</b></p> <p><b>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</b></p> <p>[...]</p> <p><sup>3</sup> Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, <b>Personen befragen</b> sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
					[...] <i>Die Idee des Minderheitsantrags ist eine möglichst weitgehende Formulierung, die rechtsgenügend ist.</i>
<p><b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Büro,</li> <li>die Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>die Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sechs Mitglieder der Sozialkommission,</li> <li>vier Mitglieder der Baukommission.</li> </ol>	<p><b>Art. 31 Wahlen</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Büro</li> <li>die Geschäftsprüfungskommission</li> <li>die Rechnungsprüfungskommission</li> <li>die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt</li> <li>die von der Stadt zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom übergeordneten Recht bezeichneten Kommissionen</li> <li>die nicht vom Stadtrat zu bezeichnenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Wahlbefugnisse</b></p> <p><i>Das Gemeindeparlament wählt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>die Mitglieder seiner Organe,</i></li> <li><i>die Mitglieder des Wahlbüros,</i></li> <li><i>... ,</i></li> <li><i>die Ombudsfrau oder den Ombudsmann],</i></li> <li><i>die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz].</i></li> </ol>	<p><b>Antrag FDP/FW/Büro GGR:</b></p> <p><b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Büro,</li> <li>die Geschäftsprüfungskommission <b>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</b></li> <li>die Rechnungsprüfungskommission <b>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</b></li> <li>die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</li> </ol> <p>[<sup>2</sup> ...]</p>	<p><b>E-GO Regelung beibehalten und Anpassung Art. 17 Bst. d</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Organe des Parlaments und deren Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass (Bemerkung MuGO zu den Organen des Parlaments). Demensprechend soll auch Art. 17 Bst. d angepasst werden:</p> <p><b>d. die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen</b></p>	<p><b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Büro,</li> <li>die Geschäftsprüfungskommission <b>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</b></li> <li>die Rechnungsprüfungskommission <b>sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</b></li> <li>die übrigen ständigen und nichtständigen parlamentarischen Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,</li> </ol> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p><i>Das Wahlprozedere ist klarer, wenn dies an einer Stelle geregelt wird.</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten,</li> <li>b. die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären,</li> <li>c. die Organisation des Grossen Gemeinderats,</li> <li>d. die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>e. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,</li> <li>f. die Versorgung und Entsorgung,</li> <li>g. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>h. das Schulwesen,</li> <li>i. das Parkieren auf öffentlichem Grund,</li> </ul>	<p><b>Art. 32 Rechtssetzung und Planung</b></p> <p>Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>Erlass, Änderung oder Aufhebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. seiner Geschäftsordnung</li> <li>2. kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Entwässerungsplan (GEP)</li> <li>3. Verordnung über die Abwasseranlagen</li> <li>4. Reglemente der Wasserversorgung</li> <li>5. Verordnungen über die Abfallbewirtschaftung</li> <li>6. Friedhofverordnung</li> <li>7. Personalstatut für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt</li> <li>7a. Erlass über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt</li> <li>8. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen</li> </ul>	<p><b>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. <i>das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</i></li> <li>2. <i>die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</i></li> <li>3. <i>die Organisation des Parlaments,</i></li> <li>4. <i>die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,</i></li> <li>5. <i>das Polizeirecht,</i></li> <li>6. <i>die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.</i></li> </ul>			<p><b>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p>n. den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds</p> <p><i>Die Kompetenz zur Rechtsetzung in Sachen kommunaler Mehrwertausgleichsfonds soll dem Gemeinderat, nicht dem Stadtrat zukommen.</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>j. das Polizeirecht,</p> <p>k. die Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug,</p> <p>l. die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe,</p> <p>m. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats.</p>	<p>und Funktionäre/Funktionärinnen</p> <p>9. Erlasse über selbständige Sonderrechnungen und zweckgebundene Zuwendungen nach Gemeindegesetz</p> <p>10. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist</p> <p>11. Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats</p> <p>12. Polizeiverordnung</p> <p>13. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte und ihrer Gruppierung im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets</p> <p>14. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie Indikatoren der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets</p>				

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 19 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der kommunalen Richtpläne,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,</li> <li>des generellen Entwässerungsplans.</li> </ol>	<p><b>Siehe Art. 32 Rechtssetzung und Planung</b></p>	<p><b>Art. 16 Planungsbefugnisse</b></p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>			
<p><b>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>die Antragstellung zu Varianten-, Teil- und Grundsatzzabstimmungen,</li> <li>die Behandlung von Initiativen,</li> <li>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</li> </ol>	<p><b>Art. 33 Allgemeine Verwaltung</b></p> <p>Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>aufgehoben</li> <li>die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung</li> <li>Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen</li> <li>Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros</li> <li>aufgehoben</li> </ol>	<p><b>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><i>Das Gemeindeparlament ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.</li> <li>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>die Behandlung von Initiativen,</li> </ol>	<p><b>Bemerkung Büro GGR zu Art. 20 Bst. k (Erteilung Bürgerrecht):</b></p> <p>Die E-GO bildet die gegenwärtige Aufgabenteilung bei der Erteilung des Bürgerrechts ab. Es ist zu erwarten, dass mit der Revision der kantonalen Vorschriften bezüglich der Erteilung des Gemeindebürgerrechts die bisherige Aufteilung in Gesuchsteller «mit Anspruch» und «ohne Anspruch» auf Einbürgerung aufgehoben wird. Wir regen daher an, dass sich der Stadtrat mit seiner</p>	<p><b>E-GO Regelung beibehalten</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Aktuell befindet sich das kantonale Bürgerrechtsgesetz in Überarbeitung beim Kantonsrat. Der Stadtrat kann sich vorstellen, nach Inkrafttreten des überarbeiteten Bürgerrechtsgesetzes allfälligen Anpassungsbedarf in der GO mittels einer Teilrevision vorzunehmen.</p> <p>Falls bereits eine frühere Verschiebung der Zuständigkeit zum Stadtrat erwünscht wäre, sollte dies</p>	<p><i>Die der Revision des Einbürgerungsprozesses auf kommunaler Ebene soll erst vorgenommen werden, wenn das kantonale Bürgerrechtsgesetz verabschiedet ist oder die zuständige Gemeinderatskommission dies beantragt.</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>f. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,</p> <p>g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>h. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 Prozent des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</p> <p>i. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</p> <p>j. die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>k. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer,</p>	<p>6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen</p> <p>7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke</p> <p>8. aufgehoben</p> <p>9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>10. aufgehoben</p> <p>11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung</p>	<p>4. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,</i></p> <p>5. <i>die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</i></p> <p>6. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i></p> <p>7. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></p> <p>8. <i>Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,</i></p> <p>9. <i>die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</i></p>	<p>Vorlage auch dazu äussert, wie er künftig den Einbürgerungsprozess organisieren möchte.</p>	<p>vom aktuell zuständigen Gremium angestossen werden.</p> <p>Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist gemäss Muster GO Sache des Stadtrates (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 8 MuGO).</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</p> <p>l. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts,</p> <p>m. Kenntnisnahme des Legislaturplans.</p>	<p>oder anderen Behörden überträgt</p> <p>12. aufgehoben</p> <p>13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht</p> <p>14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts</p> <p>15. Kenntnisnahme des Legislaturplans und Finanzplans</p> <p>16. aufgehoben</p> <p>17. aufgehoben</p> <p>18. aufgehoben</p>	<p>10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>[11. ....]</p>			
<p><b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>b. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,</p> <p>c. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</p>	<p><b>Art. 33a Finanzbefugnisse</b></p> <p>Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:</p> <p>1. Genehmigung des Globalbudgets</p> <p>2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</p> <p>3. Genehmigung der Vorfinanzierung von Investitionen</p> <p>4. Abnahme der Jahresrechnungen</p>	<p><b>Art. 18 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Das Gemeindep Parlament ist zuständig für:</p> <p>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>2. die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten],</p> <p>3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p>	<p><b>Antrag FDP/FW/Büro GGR:</b></p> <p>Art. 21 Finanzbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr über:</p> <p>a. die jährliche Festsetzung des Budgets und</p>	<p><b>E-GO Regelung beibehalten</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die vorgeschlagene Zusammenfassung von Art. 21 und 22 verschlechtert die Übersichtlichkeit und verwässert das Instrument der Ausgabenbremse.</p> <p>Die Initiativen unterstehen aufgrund übergeordneten Rechts nicht der Ausgabenbremse bzw. dem qualifizierten Mehr (§ 155 i.V.m. §§ 122-139 b GPR). Daher ist</p>	<p>Nach Meinung der SAKO ist der Antrag FDP/FW/Büro übersichtlicher. Abstimmungsempfehlungen zu Initiativen enthalten keine finanziellen Verpflichtungen und werden somit nicht eingeschränkt. Die Umsetzung von Initiativen in Erlassen soll der Ausgabenbremse unterstehen.</p> <p><b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefam- tes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprü- fung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>d. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>e. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>f. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>g. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,</p> <p>h. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>i. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.</p>	<p>5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind</p> <p>6. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über 50'000.- bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist</p> <p>7. Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.-</p> <p>8. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag von über Fr.</p>	<p>4. <i>die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</i></p> <p>5. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</i></p> <p>[6. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</i></p> <p>[7. <i>Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</i></p> <p>[8. <i>die Eingehung von Eventualverpflichtungen</i></p>	<p>die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,</p> <p>b. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</p> <p>c. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>d. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>e. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,</p> <p>g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>h. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen</p>	<p>die Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 E-GO beizubehalten.</p>	<p>jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr über:</p> <p>a. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,</p> <p>b. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</p> <p>c. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>d. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>e. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p>400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von mehr als Fr. 400'000.-</p> <p>9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen</p> <p>10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.-</p> <p>11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kautionen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag von über Fr. 100'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag über Fr. 10'000.- bis Fr. 100'000.- im Einzelfall</p>	<p><i>und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</i></p> <p>[9. <i>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</i></p> <p>10. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,</i></p> <p>11. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,</i></p> <p>[12. <i>den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p> <p>[13. <i>den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p> <p>[14. <i>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des</i></p>	<p>Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</p> <p>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss lit. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</p>		<p>g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>h. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</p> <p>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss lit. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p>12. Schaffung neuer städtischer Betriebe mit Jahresvoranschlag im Betrag bis Fr. 400'000.-</p>	<p><i>Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i></p> <p>16. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</i></p> <p>17. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparslament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]</i></p> <p>18. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</i></p> <p>19. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i></p>	<p>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrates führen.</p>		<p>der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</p> <p>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrates führen.</p>
<p><b>Art. 22 Ausgabenbremse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:</p> <p>a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den</p>			<p><b>Antrag FDP/FW/Büro GGR:</b></p> <p><b><del>Art. 22 Ausgabenbremse</del></b></p> <p>(Siehe Art. 21)</p>	<p><b>E-GO Regelung beibehalten</b></p> <p>Siehe Begründung Art. 21 E-GO</p> <p>Art. 22 entstammt der Motion Finanzverfassung</p>	<p>Gestrichen</p> <p><i>Siehe Art. 21</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,</p> <p>d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrats führen.</p> <p><sup>2</sup> Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung und Antragstellung zu Initiativen.</p>					
<p><b>Art. 23 Anlagebefugnisse</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als</p>	<p><b>Vgl. Art. 33a Finanzbefugnisse</b></p>	<p><b>Vgl. Art. 18 Finanzbefugnisse</b></p>	<p><b>Bemerkung GAZ:</b></p> <p>In der GO werden die Begriffe "Grundeigentum", "Liegenschaften" und "Grundstücke" verwendet, die keine Synonyme darstellen. Gemäss Art. 655 ZGB besteht das Grundeigentum aus den</p>	<p><b>Übernahme Empfehlung</b></p> <p>a. die Veräusserung von <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000.- bis Fr. 3'000'000.-,</p>	<p><i>Anpassungen für die Umsetzung der Initiative «Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten»</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>Fr. 400'000.- bis Fr. 3'000'000.-,</p> <p>b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,</p> <p>c. den Erwerb und den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.- ,</p> <p>d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- übersteigt,</p> <p>e. finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen über Fr. 100'000.-.</p>			<p>Grundstücken. Liegenschaften sind Grundstücke im Sinne des ZGB, aber sie bilden nicht den einzigen Anwendungsfall – z.B. fallen auch in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte unter den Begriff der Grundstücke (vgl. Art. 655 Abs. 2 ZGB). Mit anderen Worten geht der Begriff "Grundeigentum" weiter als "Liegenschaft".</p> <p><b>Bemerkung Büro GGR:</b></p> <p>Im Gegensatz zum geltenden Recht fehlen im Vernehmlassungsentwurf ausdrückliche Bestimmungen bezüglich Darlehen, Leistung von Bürgschaften, Kautionen und Defizitgarantien (Art. 33a Ziff. 11 GO) sowie zur Schaffung neuer städtischer Betriebe (Art. 33a Ziff. 12 GO).Es ist für uns unklar, ob diese Tatbestände durch die Bestimmungen in Art. 20-23 E-GO ausreichend abgedeckt sind.</p> <p><b>Antrag Büro GGR:</b></p> <p>Falls die Befugnisse bezüglich Darlehen, Leistung von Bürgschaften, Kautionen, Defizitgarantien sowie zur Schaffung neuer städtischer Betriebe nicht in Art. 20-23</p>	<p>b. Investitionen in <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,</p> <p>c. den Erwerb und den Tausch von <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.- ,</p> <p>d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- übersteigt,</p> <p>e. finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen über Fr. 100'000.-.</p> <p><b>Beibehaltung Regelung E-GO</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und Eventualverpflichtungen richten sich nach den Finanzkompetenzen und bedürfen keiner zusätzlichen Regelung. Die Errichtung und Auflösung von Eigenwirtschaftsbetrieben ist bereits bei den Allgemeinen Verwaltungsbefugnissen GGR und SR</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
			E-GO mitgemeint sind, sind entsprechende Bestimmungen zu schaffen.	geregelt (Art. 20 Bst. j und Art. 34 Bst. k E-GO).	
<p><b>IV. Die Behörden</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 24 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p><b>Art. 42 Geschäftsführung</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Verwaltungsbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach dem Gemeindegesetz sowie nach den jeweiligen Geschäftsordnungen</p>	<p><b>Art. 19 Geschäftsführung</b></p> <p><i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i></p>			
<p><b>Art. 25 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und</p>		<p><b>Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]</b></p> <p><i>[<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.]</i></p>	<p><b>Bemerkungen Büro GGR:</b></p> <p>Gemäss Abs. 1 soll sich die Verwaltungsorganisation nach den Grundsätzen «des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe» richten. Diese Grundsätze können jedoch widersprüchlich sein, insbesondere Transparenz und Bürgernähe stehen der Effizienz regelmässig entgegen. Wir regen an, die Reihenfolge der zu berücksichtigen Grundsätze so anzupassen, dass eine Priorisierung der</p>	<p><b>Beibehaltung Regelung E-GO</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Grundsätze stellen Leitlinien dar, an denen sich die Verwaltung ausrichten soll. Sie orientieren sich an den Grundsätzen der Kantonsverfassung und sind damit auch ohne Priorisierung für die Verwaltung bindend (Grundsatz der Transparenz Art. 49 KV, Grundsätze der</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>		<p><sup>2</sup> <i>Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]</i></p>	<p>Grundsätze erkennbar ist.</p>	<p>Erfüllung öffentlicher Aufgaben Art. 95 KV).</p>	
<p><b>Art. 26 Offenlegung der Interessensverbindungen</b>  Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>		<p><b>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen</b>  <i>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</i></p>			
<p><b>Art. 27 Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrats</b>  Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrats, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass.</p>	<p><b>Art. 7a Öffentliche Auftragsvergabe an Mitglieder des Stadtrates</b>  <sup>1</sup> Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrates, bei welchen ein Ausstandstatbestand gemäss kantonalem Recht gegeben ist, werden nur unter Wettbewerbsbedingungen erteilt (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren). Die Einzelheiten regelt der Grosse Gemeinderat in einem Gemeindeerlass</p>		<p><b>Bemerkung GAZ:</b>  Die Bestimmung in Art. 27 zur öffentlichen Auftragsvergabe an Stadtratsmitglieder ist genehmigungsfähig, aber ungewohnt. Der Regelungsinhalt ergibt sich bereits aus der Sache selbst und stellt geltendes Recht dar. Es stellt sich die Frage, ob an der Bestimmung auf Stufe GO auch im Rahmen einer Totalrevision festgehalten werden soll.</p>	<p><b>Beibehaltung Regelung E-GO</b>  Begründung:  Der Stadtrat teilt grundsätzlich die Ansicht des GAZ. Diese Regelung wurde aufgrund von lokalen Gegebenheiten explizit so in die bisherige GO integriert.</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	2 aufgehoben				
<p><b>Art. 28 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen und deren Finanzkompetenzen festlegen. Sie können ihnen für die Aufgabenerledigung generelle Weisungen erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 49 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtheit, von einzelnen Ressortvorstehern/ Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren seiner Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen sowie den Ausschüssen für die Erledigung von Geschäften generelle Weisungen erteilen</p>	<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>			
<p><b>Art. 29 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen</p>	<p><b>Art. 50 Arbeitsgruppen, Fachberater/Fachberaterinnen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann in freier Wahl Arbeitsgruppen oder Fachberater/Fachberaterinnen für seine Geschäfte oder</p>	<p><b>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende</p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	diejenigen seiner Ausschüsse beiziehen <sup>2</sup> Diesen Arbeitsgruppen stehen keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse zu <sup>3</sup> In Arbeitsgruppen führt in der Regel der/die für den Geschäftsbereich zuständige Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin den Vorsitz	<i>Kommissionen in freier Wahl bilden.</i>			
<b>Art. 30 Amtsbeginn</b> Die Konstituierung von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen erfolgt auf den 1. Juli.			<b>Antrag Büro GGR:</b> Der Stadtrat legt den Amtsbeginn von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen fest.	<b>Übernahme Vernehmlassung</b>	<b>Art. 30 Amtsbeginn</b> Der Stadtrat legt den Amtsbeginn von Stadtrat und eigenständigen Kommissionen fest.
<b>2. Stadtrat</b> <b>Art. 31 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Schulpflege sein. <sup>3</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<b>Art. 43 Stadtrat als Vorstehererschaft</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, Stadtpräsident/Stadtpräsidentin inbegriffen <sup>2</sup> Der Stadtrat ist die Vorstehererschaft der Politischen Gemeinde  <b>Art. 11a Unvereinbarkeit von Stadt- und Schulpräsidium</b> Der Präsident/die Präsidentin des Stadtrates kann nicht	<b>Art. 24 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> <i>Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</i> <sup>2</sup> <i>Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</i> <sup>3</sup> <i>Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</i>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	gleichzeitig Präsident/Präsidentin der Schulpflege sein	<p>a) <i>Zusammenhang der Aufgaben,</i></p> <p>b) <i>Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</i></p> <p>c) <i>sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]</i></p>			
<p><b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a. eine/n oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</p> <p>b. die Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorsteher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,</p> <p>c. die Präsidentin oder den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,</p> <p>d. die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.</p>	<p><b>Art. 45 Wahlen</b></p> <p>Der Stadtrat wählt, stellt an oder ernennt:</p> <p>a) aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen</li> <li>2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen</li> <li>3. den Präsident/die Präsidentin der Schulpflege</li> <li>4. die Mitglieder der Ausschüsse</li> <li>5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</li> <li>6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><i>Der Stadtrat</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege],</i></li> <li>b) <i>die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;</i></li> </ol> </li> <li>2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</i></li> <li>b) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</i></li> </ol> </li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><sup>2</sup> Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a. die von ihm zu wählenden Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d. die Mitglieder des Wahlbüros,</p> <p>e. die Mitglieder des zivilen Führungsorgans,</p> <p>f. die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung der Stadt Adliswil.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat ernennt oder stellt an:</p> <p>a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber,</p> <p>b. das übrige Verwaltungspersonal sowie Funktionäre, soweit nicht einem</p>	<p>Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften</p> <p>b) in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Organen und Behörden übertragen ist</li> <li>2. den Kommandanten/die Kommandantin der Feuerwehr</li> <li>3. aufgehoben</li> <li>4. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans</li> <li>5. die Mitglieder der Arbeitsgruppen</li> <li>6. die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit diese nicht durch die Stimmberechtigten oder den Grossen Gemeinderat gewählt werden</li> <li>7. die nicht dem Stadtrat angehörenden</li> </ol>	<p>c) <i>die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</i></p> <p>3. <i>ernennt oder stellt an:</i></p> <p>a) <i>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</i></p> <p>b) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</i></p> <p>[c) <i>die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]</i></p> <p>d) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>anderen Organ übertragen.</p>	<p>Delegierten in Zweckverbänden</p> <p>8. die Arbeitgebervertreter/innen im paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Adliswil</p> <p>9. die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>10. den/die Stadtammann und Betriebsbeamtinnen/Betriebsbeamtin und dessen Stellvertretung</p>				
<p><b>Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</p> <p>b. unterstellte Kommissionen,</p> <p>c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein</p>	<p><b>Art. 46 Rechtssetzung und Planung</b></p> <p>a) Rechtssetzung</p> <p>Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:</p> <p>1. aufgehoben</p> <p>2. Gebühren und Tarife, gestützt auf vom Grossen Gemeinderat in einem Gemeindefamterlass erlassenen Grundsätzen</p> <p>3. die Taxordnungen aller städtischen Einrichtungen</p>	<p><b>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><i>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <p>1. <i>die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</i></p> <p>2. <i>unterstellte Kommissionen,</i></p> <p>3. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindefamtergestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i></p>		<p><b>Ergänzung in der E-GO</b></p> <p>[<sup>1</sup> ...]</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</p> <p>b. unterstellte Kommissionen,</p> <p>c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>d. Tarifordnung für Gemeindegebühren,</p>	<p>[<sup>1</sup> ...]</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>a. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</p> <p>b. unterstellte Kommissionen,</p> <p>c. die Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>d. Tarifordnung für Gemeindegebühren,</p> <p>e. <b>den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds</b></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>anderes Organ zuständig ist,</p> <p>d. Tarifierung für Gemeindegebühren,</p> <p>e. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</p>	<p>4. alle Verordnungen, sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist</p> <p>b) Planung</p> <p>Dem Stadtrat stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzen des Finanzplans</li> <li>1a. Festsetzen der Bau- und Niveaulinien</li> <li>2. Festsetzen des Versorgungsplanes</li> <li>3. Benennen von Strassen</li> <li>4. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen</li> <li>5. Genehmigen oder Festsetzen von Quartierplänen</li> <li>6. Regeln von Grenzveränderungen und Grenzberichtigungen im Zusammenhang mit Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um Gemeindegebiet ohne Wohnhäuser oder Industriebauten handelt</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. <i>Tarifierung für Gemeindegebühren,</i></li> <li>5. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</i></li> </ol>		<p>e. <b>den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds</b></p> <p>f. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Kantonsrat hat am 28.10.19 dem neuen Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) zugestimmt. Gemäss § 22 Abs. 2 MAG legt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit zum Erlass des Fondsreglements fest. Im Fondsreglement ist u.a. das Beitragsverfahren zu regeln und kann die Zweckbestimmung genauer umschrieben werden. Daher soll die E-GO um eine Bestimmung ergänzt werden, die die Zuständigkeit dem Stadtrat zuweist. Die Abgabehöhe wird in der BZO zu regeln sein (§ 19 MAG).</p>	<p>f. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.</p> <p><i>Die Kompetenz zur Rechtsetzung in Sachen kommunaler Mehrwertausgleichsfonds soll dem Gemeinderat, nicht dem Stadtrat zukommen. Der ergänzende Buchstabe e soll somit gestrichen und im Artikel 18 ergänzt werden.</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Festsetzung des Legislaturplanes</li> <li>8. Festsetzung der Indikatoren der Produkte im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets</li> <li>9. Festsetzung der Sollwerte zu den Indikatoren im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets</li> <li>10. Festsetzung des Leistungsumfangs im Rahmen der Haushaltsführung mit Globalbudgets</li> </ol>				
<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>b. die Verantwortung für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>c. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein</li> </ol>	<p><b>Art. 47 Allgemeine Verwaltung</b></p> <p>Der Stadtrat besorgt diese Aufgaben, soweit nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aufgehoben</li> <li>2. Erarbeiten und Nachführen der für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gemeindehaushaltes sowie der für die Finanzplanung erforderlichen Angaben</li> </ol>	<p><b>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher</li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>anderes Organ zuständig ist,</p> <p>d. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Grossen Gemeinderats,</p> <p>e. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse,</p> <p>f. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</p> <p>g. Verfassen des Beleuchtenden Berichts für Geschäfte der Stimmberechtigten, soweit der Grosse Gemeinderat nicht anders beschliesst,</p> <p>h. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>i. die Erstattung des Geschäftsberichts an den Grossen Gemeinderat,</p> <p>j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p>	<p>3. Koordinieren der Ausgaben aller Behörden und Entscheid über die Kreditfreigabe im Rahmen bewilligter Kredite</p> <p>4. Vollziehen aller der Stadt durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben</p> <p>5. Vollziehen der Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates</p> <p>6. Vertreten der Stadt nach aussen</p> <p>7. Erledigen der den Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen, Ausschüssen, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege nur zur Antragstellung überlassenen Geschäfte</p> <p>8. Festsetzen der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Grossen Gemeinderates</p> <p>9. Erlassen von Führungsinstrumenten für die dem Stadtrat</p>	<p><i>Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i></p> <p>4. <i>die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparkaments,</i></p> <p>5. <i>die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</i></p> <p>6. <i>die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i></p> <p>7. <i>die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</i></p> <p>8. <i>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</i></p> <p>9. <i>die Unterstützung des Gemeindereferendums.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>k. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, sofern dafür eine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>l. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</p> <p>m. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</p> <p>n. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>o. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>p. die Genehmigung der Organisationserlasse der Kommissionen. Die Genehmigung erfolgt, wenn diese nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widersprechen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass oder Beschluss übertragen werden können:</p> <p>a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p>	<p>unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>10. Ausüben der Dienstaufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>11. Entscheiden über Kompetenzstreitigkeiten im Bereiche der Stadtverwaltung</p> <p>12. Beschluss des Stellenplans für die Stadtverwaltung sowie für sämtliche städtischen Betriebe</p> <p>13. Vorberaten sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Grossen Gemeinderat</p> <p>14. Anordnen der Abstimmungen und Wahlen</p> <p>15. Erstellen des Geschäftsberichtes an den Grossen Gemeinderat</p> <p>16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht</p> <p>17. Entlassen aus dem Gemeindebürgerrecht</p> <p>18. Begutachten von Bürgerrechtsfragen</p>	<p>1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,</p> <p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine</p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>c. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>d. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>e. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>zuhanden von Bund und Kanton</p> <p>19. die Unterstützung des Gemeindereferendums</p> <p>20. die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse</p>	<p><i>hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></p> <p>7. <i>die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</i></p>			
<p><b>Art. 35 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Festsetzung des Legislaturplans,</p> <p>b. die Festsetzung von Baulinien,</p> <p>c. die Festsetzung und Genehmigung von Quartierplänen,</p>	<p><b>Vgl. Art. 46 Rechtssetzung und Planung</b></p>				

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>d. das Benennen von Strassen,</p> <p>e. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen.</p>					
<p><b>Art. 36 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>b. die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>c. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, sowie die Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die vom Stadtrat bewilligt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem</p>	<p><b>Art. 47a Finanzbefugnisse</b></p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug</li> <li>2. Gebundene Ausgaben</li> <li>3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite</li> <li>4. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen worden sind</li> <li>5. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck</li> </ol>	<p><b>Art. 28 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> <li>3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</li> <li>[4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt</li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>Behördenersass übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Ausgabenvollzug,</li> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</li> <li>die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</li> <li>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr</li> <li>Bewilligungen von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr</li> <li>Erstellung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.- und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 3'000'000.-</li> </ol>	<p>wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].</p> <p>[5. ...]</p> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Ausgabenvollzug,</li> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>die Bewilligung von [ im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</li> <li>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... ,</li> <li>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... ,</li> <li>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht</li> </ol>		<p>Abs. 3 entstammt der Motion Finanzverfassung</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SA KO Stand der Beratungen
<p>f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.- im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr,</p> <p>g. die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Deckung des Geldbedarfs.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 2 Bst. f.</p>	<p>9. Veräusserung von Grundeigentum im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 400'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Betrag von bis Fr. 400'000.-</p> <p>10. Finanzielle Beteiligung (auch bereits bestehende) bei eigenen und Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen bis Fr. 100'000.-</p> <p>11. Darlehen und Leistungen von Bürgschaften, Kationen und einmaligen Defizitdeckungsgarantien im Betrag bis Fr. 100'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrender Defizitdeckungsgarantie im Betrag bis Fr. 10'000.- im Einzelfall</p>	<p><i>das Gemeindeparlament zuständig ist.</i></p> <p>[7. ...]</p>			
<p><b>Art. 37 Haushaltführung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt.</p> <p><sup>2</sup> Er führt den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der</p>					<p><b>Art. 37 Haushaltführung</b></p> <p><sup>1</sup> [...]</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p><sup>3</sup> Er nimmt die Aufsicht, das Controlling und das Risikomanagement über die</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindefam- tes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprü- fung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
Wirkungsorientierten Verwal- tungsführung mit Globalbud- gets.					ausgelagerten Betriebe wahr und formuliert für diese je eine Eigentümerstrategie.
<p><b>Art. 38 Mittelfristiger Aus- gleich der Erfolgsrech- nung</b></p> <p>Die Erfolgsrechnung des Budgets ist mittelfristig aus- zugleichen. Der Stadtrat legt die Frist für den mittelfristi- gen Ausgleich fest, welche nicht mehr als zehn Jahre beträgt.</p>			<p><b>Antrag FDP/FW/ Büro GGR:</b></p> <p>Art. 38 Mittelfristiger Aus- gleich der Erfolgsrechnung und Schuldenobergrenze</p> <p>[<sup>1</sup> ...]</p> <p><sup>2</sup> Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr be- tragen.</p> <p><sup>3</sup> Abweichung von einer der Vorschriften gemäss Absät- zen 1 und 2 bedarf der Zu- stimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Ge- meinderats bei der Schluss- abstimmung zum Budget. Wird diese Mehrheit nicht er- reicht, gilt das Budget als zu- rückgewiesen.</p>	<p><b>Streichung von Art. 38</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Art. 38 E-GO entstammt der Motion Finanzverfassung.</p> <p>Die Gemeinden sind jedoch seit dem 1. Juni 2019 nicht mehr verpflichtet, den Ge- meindesteuerfuss so festzu- setzen, dass die Erfolgs- rechnung des Budgets mit- telfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag werden im Grundsatz jährlich aus- gleichend budgetiert (§ 92 Abs. 1 GG). Aus der Ände- rung von § 92 GG folgt, dass eine solche Regelung weder in der Gemeindeord- nung noch in einem Ge- meindeerlass vorgeschrie- ben ist.</p> <p>Wie der Stadtrat in der Be- richterstattung und Antrag auf Fristverlängerung für die Abschreibung der Motion vom 30. Mai 2017 bereits dargelegt hat, kann die fi- nanzielle Beurteilung eines städtischen Haushaltes nicht aufgrund einer reinen Betrachtung des langfristi- gen Fremdkapitals erfolgen.</p>	<p><b>Art. 38 Mittelfristiger Aus- gleich der Erfolgsrech- nung und Schuldenober- grenze</b></p> <p>[<sup>1</sup> ...]</p> <p><sup>2</sup> Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr be- tragen.</p> <p><sup>3</sup> Abweichung von einer der Vorschriften gemäss Absät- zen 1 und 2 bedarf der Zu- stimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Ge- meinderats bei der Schluss- abstimmung zum Budget. Wird diese Mehrheit nicht er- reicht, gilt das Budget als zu- rückgewiesen.</p> <p>Zu diesem Artikel hat die SAKO noch die Meinung der RPK eingefordert. Diese ist noch ausstehend, weshalb der obige Antrag ein proviso- rischer Zwischenstand der Beratungen ist.</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
				<p>Massgebend ist das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld. Die Entwicklung von Eigenkapital, Zinsbelastung und Investitionen muss im Anhang zum Budget und zur Jahresrechnung offengelegt werden (§ 12 Gemeindeverordnung). Ein weiterer Regelungsbedarf auf kommunaler Ebene ist nicht nötig.</p> <p>Mit der Begrenzung des Aufwandüberschusses (§ 92 Abs. 2 GG) und der Regelung des Bilanzfehlbetrages (§ 93 GG) hat der kantonale Gesetzgeber zwei Instrumente zur Vermeidung einer hohen Verschuldung und finanzieller Ungleichgewichte eingerichtet. Es ist den Gemeinden zwar erlaubt, sich hinsichtlich der Verschuldung selber strengere Regeln zu geben. Grundsätzlich kann jedoch bei der Haushaltssteuerung von einer abschliessenden kantonalen Regelung ausgegangen werden (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich etc. 2017, § 92 N. 21; Weisung, 75).</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
				Die E-GO soll daher nicht im Sinne der Motionäre ergänzt werden.	
<p><b>Art. 39 Anlagebefugnisse</b></p> <p>Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenersass übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.-,</li> <li>b. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>c. der Erwerb und der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- nicht übersteigt,</li> <li>e. finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis Fr. 100'000.-,</li> </ul>	<p><b>Vgl. Art. 47a Finanzbefugnisse</b></p>	<p><b>Vgl. Art. 28 Finanzbefugnisse</b></p>	<p><b>Empfehlung GAZ:</b></p> <p>In der GO werden die Begriffe "Grundeigentum", "Liegenschaften" und "Grundstücke" verwendet, die keine Synonyme darstellen. Gemäss Art. 655 ZGB besteht das Grundeigentum aus den Grundstücken. Liegenschaften sind Grundstücke im Sinne des ZGB, aber sie bilden nicht den einzigen Anwendungsfall – z.B. fallen auch in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte unter den Begriff der Grundstücke (vgl. Art. 655 Abs. 2 ZGB). Mit anderen Worten geht der Begriff "Grundeigentum" weiter als "Liegenschaft".</p>	<p><b>Übernahme Empfehlung</b></p> <p>Dem Stadtrat stehen folgende Anlagebefugnisse zu, die in einem Behördenersass übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Veräusserung von <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.-,</li> <li>b. Investitionen in <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>c. der Erwerb und der Tausch von <b>Grundeigentum</b> des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-,</li> <li>d. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte, sofern der Buchwert der belasteten Grundstücksfläche Fr. 400'000.- nicht übersteigt,</li> <li>e. finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis Fr. 100'000.-,</li> </ul>	<p>[...]</p> <p>e) finanzielle Beteiligung an juristischen Personen bis Fr. 100'000.-, <b>sofern diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen.</b></p> <p>[...]</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindevorstandes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
f. die Beschlussfassung über alle weiteren Anlagengeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zuständig sind.				f. die Beschlussfassung über alle weiteren Anlagengeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder Stimmberechtigten zuständig sind.	
<p><b>Art. 40 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann einzelnen Verwaltungsangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Verwaltungsangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.</p>	<p><b>Art. 52a Delegation von Kompetenzen an Angestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt</p>	<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><i>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i></p> <p><b>[Art. 29a Polizeirichteramt</b></p> <p><i>1 Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</i></p> <p><i>2 Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.]</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
		<p><i>[Den Städten Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster wurden vom Kanton die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen. Sie können damit verbundene Strafbefugnisse nach § 45 GG an Gemeindeangestellte (des Stadtrichteramtes) delegieren (§ 8)</i></p>			
<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p> <p><b>3.1 Die Schulpflege</b></p> <p><b>Art. 41 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><b>Art. 55 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht einschliesslich des Abgeordneten des Stadtrats aus sieben Mitgliedern</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz der Schulpflege führt das vom Stadtrat abgeordnete Mitglied des Stadtrats</p> <p><sup>3</sup> Der Gesamtkonventspräsident/die Gesamtkonventspräsidentin als Vertretung der Lehrpersonen, ein Schulleiter/eine Schulleiterin pro Schule sowie der Ressortleiter/die Ressortleiterin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil</p>	<p><b>Art. 31 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> [Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]</p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindepamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	4 aufgehoben				
<p><b>Art. 42 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind.</p>	<p><b>Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach kantonalem Recht</p> <p><sup>2</sup> Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung</p>	<p><b>Art. 32 Aufgaben</b></p> <p><i>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</i></p>	<p><b>Empfehlung GAZ:</b></p> <p>Das Volksschulamt (VSA) macht in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass Abs. 1 aus einem allgemein gehaltenen Verweis (in Wiederholung von § 56 Abs. 1 GG) bestehe – im Vergleich zu § 32 MuGO, der aufgrund der Aufzählung klarer gefasst sei. Entsprechend wird empfohlen, die Formulierung von § 32 MuGO zu übernehmen.</p> <p>In Bezug auf Abs. 2 bemerkt das VSA, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege das Verbindungsglied zum Stadtrat sei und diesen informiere. Das VSA wirft die Fragen auf, weshalb die Kenntnisnahme ausdrücklich erwähnt werde und an welche Beschlüsse gedacht worden sei.</p>	<p><b>Beibehaltung Regelung Abs. 1 und Streichung Abs. 2 E-GO</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Der Verweis auf das Volksschulrecht soll beibehalten werden, um Unklarheiten durch eine kommunale Regelung vorzubeugen.</p> <p>Bei den übrigen eigenständigen Kommissionen fehlt ein expliziter Hinweis auf die Kenntnisnahme der Beschlüsse. Daher soll auch bei der Schulpflege darauf verzichtet und Abs. 2 gestrichen werden.</p>	<p><b>Art. 42 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p><sup>2</sup> [gestrichen]</p>
<p><b>Art. 43 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b></p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</p>	<p><b>Art. 56 Stellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege stellt Antrag</p> <p>a) dem Grossen Gemeinderat über:</p> <p>1. aufgehoben</p>	<p><b>Art. 33 Anträge an das Gemeindepamament</b></p> <p><i>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindepamament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</i></p>			<p><b>Art. 43 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den</p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	<p>2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen</p> <p>3. aufgehoben</p> <p>4. aufgehoben</p> <p>5. aufgehoben</p> <p>b) dem Stadtrat über:</p> <p>1. aufgehoben</p> <p>2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule</p> <p>3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen</p> <p>4. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht</p> <p><sup>2</sup> Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet</p>				<p>Grossen Gemeinderat weiterleitet.»</p> <p><i>Die Formulierung aus dem Art. 56,2 der aktuellen GO ist klarer formuliert und leichter verständlich als die Formulierung des Art. 42 der revidierten GO.</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 44 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <p>a. die gemäss Volksschulrecht definierten Personengruppen,</p> <p>b. die Schulärztin oder den Schularzt,</p> <p>c. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.</p>	<p><b>Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege wählt oder stellt an</p> <p>a) aus ihrer Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen oder mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen</li> <li>2. die Mitglieder mit besonderen Kompetenzen sowie die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsteher/innen</li> </ol> <p>b) in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie die Berater und Beraterinnen</li> <li>2. Schulleiterinnen und Schulleiter</li> <li>3. Lehrpersonen der Schule</li> <li>4. aufgehoben</li> <li>5. weitere gemeindeeigene Lehrpersonen</li> <li>6. Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen</li> </ol>	<p><b>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><i>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,</i></li> <li>2. <i>die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</i></li> <li>3. <i>die Lehrpersonen,</i></li> <li>4. <i>die Schulärztin bzw. den Schularzt,</i></li> <li>5. <i>die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</i></li> <li>6. <i>die weiteren Angestellten im Schulbereich.</i></li> </ol>	<p><b>Empfehlung GAZ:</b></p> <p>Das VSA macht in Bezug auf Bst. a darauf aufmerksam, dass eine Aufzählung i.S.v. Art. 34 MuGO übersichtlicher wäre im Vergleich zum bestehenden, blossen Verweis auf das Volksschulrecht.</p>	<p><b>E-GO Regelung beibehalten</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Der Verweis auf das Volksschulrecht soll beibehalten werden, um Unklarheiten durch eine kommunale Regelung vorzubeugen.</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	7. Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Therapeuten / Therapeutinnen 8. aufgehoben				
<p><b>Art. 45 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die einheitliche Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie den Schulbetrieb,</li> <li>b. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme.</li> </ul>		<p><b>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><i>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,</li> <li>4. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>[5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.]</li> </ul>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO)des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 46 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>b. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>c. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>d. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>e. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> </ol>	<p><b>Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug</li> <li>2. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag</li> <li>3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck</li> <li>4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.- im Jahr</li> <li>5. Vergeben von Arbeiten und Lieferungen im</li> </ol>	<p><b>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindegamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>f. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>g. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>h. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>j. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden.</p>	<p>Rahmen des Vorschlags und bewilligter Kredite</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aufgehoben</li> <li>2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit</li> <li>3. Erlass der Geschäftsordnung. Diese ist durch den Stadtrat gemäss Art. 66 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 1 zu genehmigen</li> <li>4. aufgehoben</li> <li>5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Lehrpersonen im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets</li> <li>6. aufgehoben</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i></li> <li>7. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</i></li> <li>8. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</i></li> <li>9. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</i></li> </ol>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
	7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Schulpflege gerichtet wurden und sich auf den Kompetenzbereich der Schulpflege beziehen oder vom Stadtrat der Schulpflege zur Erledigung zugewiesen wurden				
<p><b>Art. 47 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Ausgabenvollzug,</li> <li>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>c. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</li> <li>d. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck</li> </ul>	<p><b>Vgl. Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse</b></p>	<p><b>Art. 37 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]</p> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> </ul>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>bis Fr. 20'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</p> <p>e. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>f. die Bewilligung nicht budgetierter neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von Fr. 200'000.- im Jahr, und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 40'000.- im Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege erstattet jährlich Bericht über die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben nach Abs. 1 Bst. f.</p>		<p>3. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 48 Übertragung von Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts in einem Behördenerlass.</p>		<p><b>Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]</p>			
<p><b>Art. 49 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die operative Leiterin oder der operative Leiter für den Bildungsbereich, mindestens eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Vgl. Art. 55 Zusammensetzung</p>	<p><b>Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Antrag FDP/FW:</b> <b>Streichung von Art. 49</b></p> <p><b>Bemerkung GAZ:</b> Gemäss VSA ist Art. 49 GO aufgrund zweier Punkte nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Zum einen sei das Wort "mindestens" zu streichen, damit zahlenmässig eindeutig bestimmt / bestimmbar ist, wie viele Personen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 40 MuGO). Art. 42 Abs. 5 Volksschulgesetz enthält nach der Revision des Gemeindegesetzes folgenden Wortlaut: "Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender</p>	<p><b>Teilweise Übernahme Empfehlung GAZ</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die operative Leiterin oder der operative Leiter für den Bildungsbereich, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p>Begründung: Das Wort „mindestens“ wurde gestrichen. Gemäss Volksschulgesetz (VSG) regelt die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege (§ 42 Abs. 5 VSG). Die</p>	<p><b>Art. 49 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen <b>die Leitung Bildung</b>, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p><i>Das Volksschulgesetz wurde geändert und kennt neu eine «Leitung Bildung». Dies soll hier nachvollzogen werden:</i></p>

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
			<p>Stimme an den Sitzungen der Schulpflege." Diese Bestimmung entspricht materiell der Regelung von § 81 Abs. 5 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (aGG). Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens eine Schulleiterin oder ein Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrerschaft" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Personen vertreten sind (vgl. RRB Nr. 1168/2015).</p> <p>Zum anderen macht das das VSA auf die Erwähnung der operativen Leiterin bzw. des operativen Leiters aufmerksam und betont, dass die regelmässige Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege nur für Vertretungen von Lehrpersonen und Schulleitungen gesetzlich vorgesehen sei (§ 42 Abs. 5 VSG). Auch nach § 81 aGG, wo die Schulpflegesitzung unter altem Recht geregelt wurde, sei die regelmässige Mitberatung weiterer Personen nicht zulässig gewesen (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3.</p>	<p>Teilnahme weiterer Verwaltungsangestellten wie der operativen Schulleiterin oder des operativen Schulleiters ist gemäss übergeordnetem Recht nicht vorgesehen. Diese Regelung entspricht jedoch § 55 Abs. 3 der bestehenden Gemeindeordnung. Eine Delegation von Aufgaben und Entscheidbefugnissen soll neu offiziell im VSG verankert werden. Die entsprechende Gesetzesänderung ist im Kantonsrat in Beratung.</p>	

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen																					
			Auflage, § 81 Ziff. 3). Ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme könne jedoch der Schreiberin oder dem Schreiber (bzw. Schulsekretärin oder Schulsekretär) zukommen.																							
<p><b>3.2 Die Sozialkommission</b></p> <p><b>Art. 50 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt; die anderen sechs Mitglieder werden vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.</p>	<p><b>Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen</b></p> <p>Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:</p> <table border="1" data-bbox="456 756 786 1307"> <thead> <tr> <th>Kommission</th> <th>Mitglieder</th> <th>Wahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baukommission</td> <td>3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder</td> <td>Stadt Grossmeint</td> </tr> <tr> <td>Gesundheitskommission</td> <td>aufgehoben</td> <td>aufge</td> </tr> <tr> <td>Krankenhauskommission</td> <td>aufgehoben</td> <td>aufge</td> </tr> <tr> <td>Pensionskassenkommission</td> <td>aufgehoben</td> <td>aufge</td> </tr> <tr> <td>Sozialkommission</td> <td>1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder</td> <td>Stadt Grossmeint</td> </tr> <tr> <td>Steuerkommission</td> <td>aufgehoben</td> <td>aufge</td> </tr> </tbody> </table>	Kommission	Mitglieder	Wahl	Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadt Grossmeint	Gesundheitskommission	aufgehoben	aufge	Krankenhauskommission	aufgehoben	aufge	Pensionskassenkommission	aufgehoben	aufge	Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadt Grossmeint	Steuerkommission	aufgehoben	aufge	<p><b>Art. 43 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>			
Kommission	Mitglieder	Wahl																								
Baukommission	3 Mitglieder des Stadtrates 4 frei gewählte Mitglieder	Stadt Grossmeint																								
Gesundheitskommission	aufgehoben	aufge																								
Krankenhauskommission	aufgehoben	aufge																								
Pensionskassenkommission	aufgehoben	aufge																								
Sozialkommission	1 Mitglied des Stadtrates 6 frei gewählte Mitglieder	Stadt Grossmeint																								
Steuerkommission	aufgehoben	aufge																								

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen												
<p><b>Art. 51 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:</p> <p>a. die Gewährleistung persönlicher Hilfe,</p> <p>b. die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe,</p> <p>c. die Berichterstattung an die Oberbehörden,</p> <p>d. die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht in besonderen Fällen,</p> <p>e. die Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie für deren Bewilligung,</p> <p>f. die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung gemeindeeigener Kindertagesstätten,</p> <p>g. den Entscheid über die Ausrichtung von Alimentenbevorschussungen,</p> <p>h. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Sozialkommission gerichtet wurden und sich auf ihren Aufgabenbereich beziehen oder vom Stadtrat</p>	<p><b>Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:</p> <table border="1" data-bbox="456 512 786 1337"> <thead> <tr> <th data-bbox="456 512 607 571">Kommission</th> <th data-bbox="613 512 786 571">Hauptaufgaben/Zuständigkeiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="456 576 607 948">Baukommission</td> <td data-bbox="613 576 786 948">                     Die Baukommission ist zuständig für                      das Erteilen von Baubewilligungen                      die Denkmalpflege                      Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über                      Tiefbauprojekte                      Baubewilligungen für Gross-Gesamtüberbauungen                      Regional-, Orts- und Quartierneunungen                      Natur- und Heimatschutzmassnahmen                      baupolizeiliche Vorschriften                 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 952 607 1011">Gesundheitskommission</td> <td data-bbox="613 952 786 1011">aufgehoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 1016 607 1075">Krankenhauskommission</td> <td data-bbox="613 1016 786 1075">aufgehoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 1080 607 1139">Pensionskassenkommission</td> <td data-bbox="613 1080 786 1139">aufgehoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="456 1144 607 1337">Sozialkommission</td> <td data-bbox="613 1144 786 1337">                     Der Sozialkommission obliegt                      die Gewährleistung persönlicher Hilfe                      die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe                      die Berichterstattung an die Behörden                 </td> </tr> </tbody> </table>	Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeiten	Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für das Erteilen von Baubewilligungen die Denkmalpflege Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über Tiefbauprojekte Baubewilligungen für Gross-Gesamtüberbauungen Regional-, Orts- und Quartierneunungen Natur- und Heimatschutzmassnahmen baupolizeiliche Vorschriften	Gesundheitskommission	aufgehoben	Krankenhauskommission	aufgehoben	Pensionskassenkommission	aufgehoben	Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegt die Gewährleistung persönlicher Hilfe die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe die Berichterstattung an die Behörden	<p><b>Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p>Die [...]kommission besorgt eigenständig ...</p>			
Kommission	Hauptaufgaben/Zuständigkeiten																
Baukommission	Die Baukommission ist zuständig für das Erteilen von Baubewilligungen die Denkmalpflege Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über Tiefbauprojekte Baubewilligungen für Gross-Gesamtüberbauungen Regional-, Orts- und Quartierneunungen Natur- und Heimatschutzmassnahmen baupolizeiliche Vorschriften																
Gesundheitskommission	aufgehoben																
Krankenhauskommission	aufgehoben																
Pensionskassenkommission	aufgehoben																
Sozialkommission	Der Sozialkommission obliegt die Gewährleistung persönlicher Hilfe die Durchführung wirtschaftlicher Hilfe die Berichterstattung an die Behörden																

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindevorstandes (GAZ)	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen		
<p>der Sozialkommission zur Erledigung zugewiesen wurden.</p> <p><sup>2</sup> Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="456 314 607 558"></td> <td data-bbox="613 314 779 558"> <p>in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht</p> <p>Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie deren Bewilligung</p> <p>Entscheid über die Ausrichtung von Alimentsbevorzugungen</p> <p>die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses</p> </td> </tr> </table>		<p>in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht</p> <p>Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie deren Bewilligung</p> <p>Entscheid über die Ausrichtung von Alimentsbevorzugungen</p> <p>die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses</p>				
	<p>in besonderen Fällen die Hilfe für Asylsuchende gemäss übergeordnetem Recht</p> <p>Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kinderkrippen) sowie deren Bewilligung</p> <p>Entscheid über die Ausrichtung von Alimentsbevorzugungen</p> <p>die Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses</p>						
<p><b>Art. 52 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Der Sozialkommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Ausgabenvollzug,</li> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und bewilligter Verpflichtungskredite,</li> <li>die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,</li> <li>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die</li> </ol>	<p><b>Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Kommissionen besorgen die ihnen übertragenen Verwaltungszweige im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften, des Finanzplanes der Stadt und der Kreditfreigaben durch den Stadtrat</p> <p><sup>2</sup> Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement, in welchem sie ihre Obliegenheiten an Ausschüsse der Kommission übertragen darf. Dieses ist durch den Stadtrat zu genehmigen</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig zum Vollzug des Voranschlages und für die Einstellung von gebundenen Ausgaben in den Voranschlag</p> <p><sup>4</sup> Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz, ausgenommen bei anderen</p>	<p><b>Art. 45 [Finanzbefugnisse]</b></p> <p>Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Ausgabenvollzug,</li> <li>gebundene Ausgaben,</li> <li>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.</li> <li>[4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]</li> </ol>					

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p>Erhöhung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Bst. d, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats, des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt.</p>	<p>gesetzlichen Regelungen. Die Kommissionen führen gemäss § 68 Gemeindegesetz über ihre Sitzungen Protokoll</p> <p><sup>5</sup> Die Kommissionen können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen Fachkräfte mit beratender Stimme zuziehen</p> <p><sup>6</sup> Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck</p> <p><sup>7</sup> Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und bewilligter Kredite</p>				
<p><b>Art. 53 Übertragung von Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialkommission kann Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p><b>Art. 46 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]</b></p> <p><i>Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 54 Anträge an den Grossen Gemeinderat</b></p> <p>Die Sozialkommission reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.</p>	<p><b>Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat genehmigt das Geschäftsreglement der Kommissionen, wenn dieses nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widerspricht</p> <p><sup>2</sup> Anträge dieser Kommissionen, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Grossen Gemeinderat weiterleitet</p> <p><sup>3</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- sowie dem Gemeindegesetz</p> <p><sup>4</sup> aufgehoben</p>	<p><b>Art. 47 [Anträge an das Gemeindeparlament</b></p> <p><i>Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.]</i></p>			
<p><b>3.3 Die Baukommission</b></p> <p><b>Art. 55 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie zwei weitere Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte und vier weitere Mitglieder vom Grossen Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.</p>	<p><b>Vgl. Art. 65 Mitgliederzahl und Wahl der einzelnen Kommissionen</b></p>				

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>Art. 56 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Erteilen von Baubewilligungen,</li> <li>b. die Denkmalpflege,</li> <li>c. die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die an die Baukommission gerichtet wurden und sich auf ihren Kompetenzbereich beziehen oder vom Stadtrat der Baukommission zur Erledigung zugewiesen wurden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Baukommission ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für folgende planerische Belange zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung,</li> <li>b. Verkehrsplanung,</li> <li>c. Energieplanung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Baukommission stellt dem Stadtrat Antrag über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Regional-, Richt-, Nutzungs- und Quartierplanungen,</li> </ul>	<p><b>Vgl. Art. 64 Bestand und Hauptaufgaben</b></p>				

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
b. Natur- und Heimatschutzmassnahmen, c. planungs- und baupolizeiliche Vorschriften. 4 Sie legt die Organisation in einem Organisationserlass fest.					
<b>Art. 57 Finanzbefugnisse, Aufgabenübertragung und Anträge an den Grossen Gemeinderat</b>  Für die Finanzbefugnisse der Baukommission, die Übertragung von Aufgaben und die Anträge an den Grossen Gemeinderat gelten die Art. 52-54 sinngemäss	<b>Vgl. Art. 66 Organisation und Finanzbefugnisse und Art. 67 Stellung der Kommission und Rechtsschutz</b>				
<b>V. Weitere Stellen</b> <b>1. Finanztechnische Prüfung</b> <b>Art. 58 Einsetzung</b> Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.		<b>Art. 48 Einsetzung</b>  <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle.</i>			
<b>Art. 59 Aufgaben</b>	<b>Art. 26c Finanztechnische Prüfung</b>  Fehlt der Rechnungsprüfungskommission die Fachkunde oder die notwendige	<b>Art. 49 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	<p>Unabhängigkeit gemäss kantonalem Recht, überträgt sie die finanztechnische Prüfung einer externen Prüfstelle</p>	<p><i>Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i></p>			
<p><b>2. Wahlbüro</b></p> <p><b>Art. 60 Zusammensetzung</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>		<p><b>Art. 50 Zusammensetzung</b></p> <p><i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</i></p>			
<p><b>Art. 61 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>		<p><b>Art. 51 Aufgaben</b></p> <p><i>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</i></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<p><b>3. Stadtmann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter</b></p> <p><b>Art. 62 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtmann und die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem städtischen Erlass über das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 70 Stadtmann und Betriebsbeamter/Betriebsbeamtin</b></p> <p><sup>1</sup> Der/die Stadtmann und Betriebsbeamte/Betriebsbeamtin besorgt die ihm/ihr durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt stellt das Amtlokal auf ihre Kosten. Der/die Stadtmann und Betriebsbeamte/Betriebsbeamtin bezieht eine Entschädigung der Stadt nach dem Personalstatut der Stadt Adliswil</p>	<p><b>Art. 52 [Aufgaben und Anstellung]</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.]</p>			
<p><b>4. Friedensrichterin oder Friedensrichter</b></p> <p><b>Art. 63 Aufgaben und Entlohnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Erlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären regelt die Entlohnung.</p>	<p><b>Art. 71 Friedensrichter / Friedensrichterin</b></p> <p><sup>1</sup> aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt stellt das Amtlokal auf ihre Kosten. Der Friedensrichter/die Friedensrichterin bezieht eine Entschädigung der Stadt nach dem Statut über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre der Stadt Adliswil.</p>	<p><b>Art. 53 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.</p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindefamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
<sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.		<sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.			
		<p><b>Art. 54 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ombudsstelle ist unabhängig.]</p>		<p><b>Ergänzung in der E-GO Ombudsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Stadt Adliswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es kann eine gemeindeeigene Ombudsstelle vorgesehen werden. Alternativ kann auf Stufe Gemeindeordnung bestimmt werden, dass die kantonale Ombudsstelle für die Gemeinde zuständig sein soll (Art. 81 Abs. 4 KV).</p> <p>Der Vorstand des Personalvereins Adliswil hat sich für eine Delegation der Aufgabe an die kantonale Ombudsstelle ausgesprochen.</p>	<p><b>Ombudsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Stadt Adliswil ist die Ombudsstelle des Kantons zuständig.</p>
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 64 Aufhebung früherer Erlasse</b></p>		<p><b>Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse</b></p>			

Neue Regelung (E-GO) Version 2. Lesung	Bisherige Regelung (GO)	<i>Muster Gemeindeordnung (MuGO) des Gemeindeamtes (GAZ)</i>	Rückmeldungen aus der Vernehmlassung / Vorprüfung	Bemerkungen SR	Anträge SAKO Stand der Beratungen
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.		<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>			
<b>Art. 65 Inkrafttreten</b> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.		<b>Art. 58 Inkrafttreten</b> <i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</i>			